

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/427 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2020

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2021/269 der Kommission vom 4. Dezember 2020	L 60	24	22.2.2021

▼B

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/427 DER
KOMMISSION**

vom 13. Januar 2020

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter
detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische
Erzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼M1

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG*

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:

1. Teil I Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3. Abweichend von Nummer 1.1 sind die Erzeugung von Sprossen — sofern dieses Saatgut ökologisch/biologisch ist — und die Gewinnung von Chicoréesprossen, einschließlich durch Eintauchen in klares Wasser, zulässig.“

2. Teil II Nummer 1.9.6.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle dürfen Bienenvölker mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Pollen, ökologischen/biologischen Zuckersirupen oder ökologischem/biologischem Zucker gefüttert werden.“

3. Teil III wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1.2 wird folgende Nummer angefügt:

„3.1.2.3. Erzeugung von Jungfischen

Bei der Aufzucht von Larven von Seefischarten sind Aufzuchtssysteme (vorzugsweise ‚Mesokosmos-System‘ oder ‚Großtank-Aufzucht‘) zulässig. Diese Aufzuchtssysteme müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die anfängliche Besatzdichte liegt unter 20 Eiern bzw. Larven pro Liter;
- b) der Larvenaufzuchtank hat ein Fassungsvermögen von mindestens 20 m³ und
- c) die Larven ernähren sich von natürlichem Plankton, das sich im Tank entwickelt und gegebenenfalls durch extern erzeugtes Phytoplankton und Zooplankton ergänzt wird.“

b) In Nummer 3.1.3.3 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) mit ökologischen/biologischen Einzelfuttermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs.“